



Amtsblatt

für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2026

Emden, Freitag, 24. Juli

Nr. 28

I N H A L T:

Bekanntmachungen der Stadt Emden

Seite

BAULEITPLANUNG DER STADT EMDEN

Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Öffentlichkeits- und

Behördenbeteiligung §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB in den Bauleitplanverfahren

1. Flächennutzungsplan 83. Änderung „Ubierstraße“ (Stadtteil Constantia)

2. Bebauungsplan D 160 III Abschnitt „Ubierstraße“ (Stadtteil Constantia)128

Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der vereinfachten Flurbereinigung Simonswolde

Vorstandswahl.....130

Bekanntmachung der Korrektur der Hinweisbekanntmachung in der vereinfachten

Flurbereinigung Simonswolde131

BAULEITPLANUNG DER STADT EMDEN

Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB in den Bauleitplanverfahren

- 1. Flächennutzungsplan 83. Änderung „Ubierstraße“ (Stadtteil Constantia)**
- 2. Bebauungsplan D 160 III Abschnitt „Ubierstraße“ (Stadtteil Constantia)**

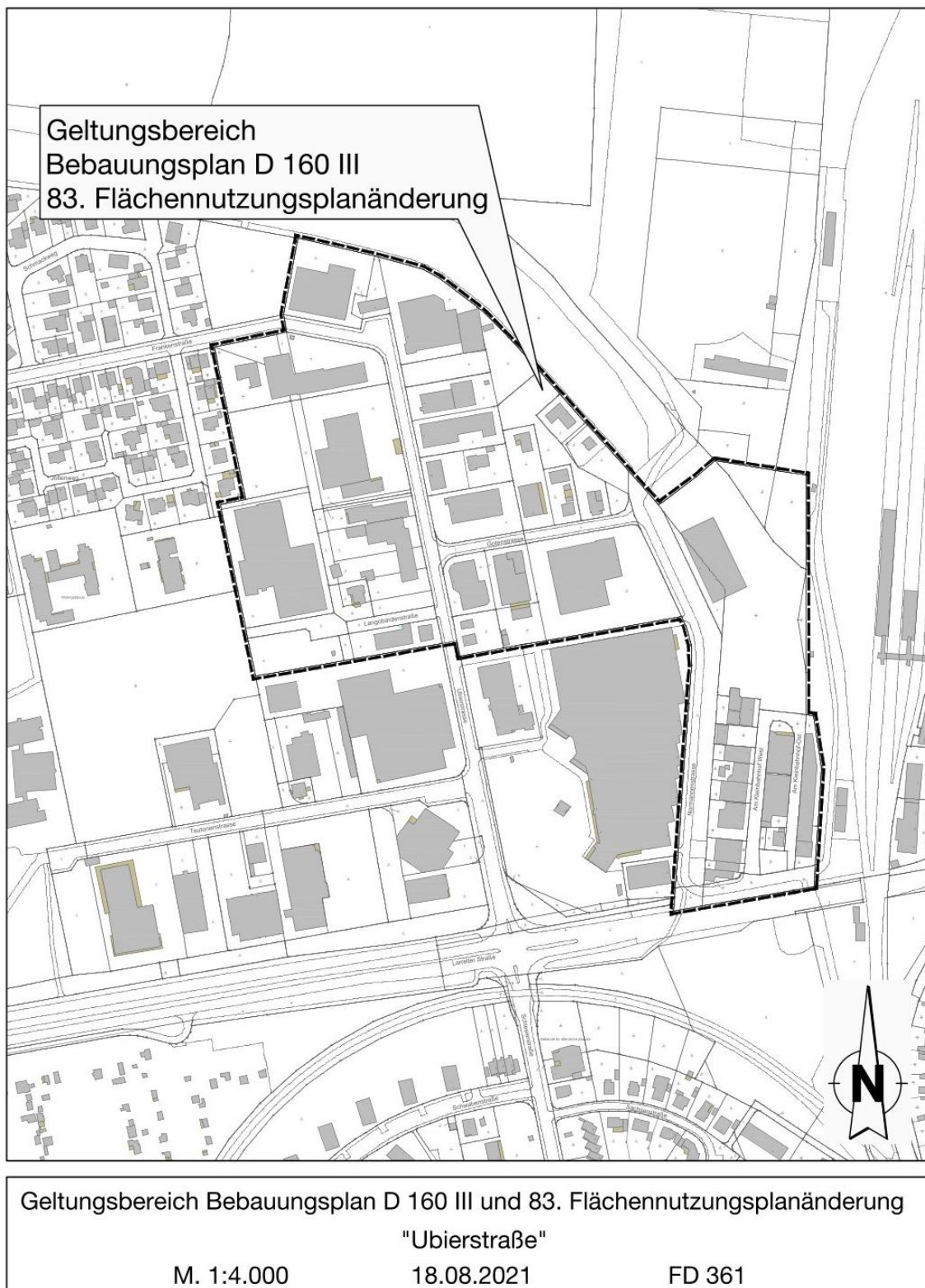
Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung des Bebauungsplans D 160 III AB „Ubierstraße“ und die 83. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelerfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans D 160 III AB „Ubierstraße“ umfasst eine Fläche von rd. 11,8 ha im Stadtteil Constantia. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 1/308 der Flur 49 und dem Friesenhügel, im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 23/32 der Flur 5 und dem Emden Hauptbahnhof, im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 23/64 der Flur 5 und der Larreter Straße sowie im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 1/105 der Flur 45 und der Hochschule Emden begrenzt. Der genaue Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Ziel der Bauleitplanungen ist vorwiegend die Ausweisung Urbaner Gebiete gem. § 6a BauNVO sowie in Teilbereichen Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Dabei ist ihre Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Planvorentwurf der 83. Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplanvorentwurf D 160 III AB „Ubierstraße“ mit den zugehörigen Vorentwurfsbegründungen und weiteren Unterlagen sind in der Zeit vom

27.07.2026 bis einschließlich 28.08.2026

auf der Internetseite der Stadt Emden zur Einsichtnahme veröffentlicht: <http://www.emden.de>, Rubrik: **Bürgerservice / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen des FD Stadtplanung**. Parallel liegen die Unterlagen sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, Raum 212 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. **Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.** Termine können bevorzugt per E-Mail an stadtplanung@emden.de sowie unter den Rufnummern 04921/87-1416 oder -1520 vereinbart werden. Bei Bedarf können die Unterlagen auf Anfrage (telefonisch oder per E-Mail unter den genannten Kontaktdaten) auch auf postalischem Wege zugestellt werden. Eine Erläuterung der Planinhalte kann ebenfalls telefonisch erfolgen. Stellungnahmen sollen gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichungsfrist elektronisch übermittelt werden. Die Adresse hierfür ist **stadtplanung@emden.de**. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Adresse Stadt Emden, Fachdienst Stadtplanung, Ringstraße 38b, 26721 Emden oder telefonisch unter den oben genannten Rufnummern zur Niederschrift beim Fachdienst Stadtplanung vorgebracht werden. Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Niedersächsischem Datenschutzgesetz (NDsG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem Formblatt „Information der betroffenen Personen (Bürger*innen) bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO).“



Emden, den 24.07.2026
Stadt Emden - Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Aurich, 10.07.2026

Öffentliche Bekanntmachung
in der vereinfachten Flurbereinigung Simonswolde
Vorstandswahl

Die durch den Einleitungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, vom 10.07.2026 entstandene Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens **Simonswolde** hat gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung einen aus **fünf** Mitgliedern bestehenden Vorstand zu wählen. Zur Wahl dieses Vorstandes sowie der Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder habe ich einen Termin am

Dienstag, den 11. August 2026 um 20:00 Uhr
im Bürgerhaus am Ihler Meer, 1. Kompanieweg 3, 26632 Ihlow

anberaumt.

Zu diesem Termin werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Simonswolde geladen. Teilnehmer sind nach § 10 FlurbG die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem o. a. Einleitungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehören. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.

Der Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft zu führen hat und dessen Mitglieder ehrenamtlich wirken, wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in dem Termin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Steht das Wahlrecht eines Teilnehmers nicht eindeutig fest, ist dies durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, Erbscheines - ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis - in dem Termin nachzuweisen. Jeder Teilnehmer hat, unabhängig davon, ob er für einen oder mehrere Teilnehmer Vertretungsvollmacht nachweist, grundsätzlich nur **eine** Stimme.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG). Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage
Casjens

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Aurich, 10.07.2026

**Bekanntmachung der Korrektur der
Hinweisbekanntmachung
in der vereinfachten Flurbereinigung Simonswolde**

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Simonswolde gem. § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes eingeleitet wurde. Das Verfahrensgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Ihlowerfehn und Simonswolde, Gemeinde Ihlow. Der volle Wortlaut des mit Widerspruch anfechtbaren Verwaltungsaktes, aus dem die genauen Flurstücksbezeichnungen, die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte sowie die Nutzungseinschränkungen hervorgehen, ist im Amtsblatt für den Landkreis Aurich vom 17.07.2026 unter der Internetadresse www.landkreis-aurich.de/amtsblatt, im Amtsblatt für den Landkreis Leer vom 15.07.2026 unter der Internetadresse www.landkreis-leer.de/amtsblatt, im Amtsblatt für die Stadt Emden vom 17.07.2026 unter der Internetadresse www.emden.de/rathaus/amtsblatt, im Amtsblatt für die Gemeinde Moormerland vom 20.07.2026 unter der Internetadresse www.moormerland.de und durch Aushang bzw. Auslegung während der Dienstzeiten bei den Städten Aurich und Emden sowie bei den Gemeinden Ihlow, Großefehn, Südbrookmerland und Moormerland ab dem 20.07.2026 bis zum 10.08.2026 veröffentlicht. Außerdem erfolgt eine Verkündung im Internet unter den Adressen www.grossefehn.de, www.aurich.de und www.moormerland.de. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage
Casjens

Herausgeber:

Stadt Emden – Stabsstelle Rats- und Vorstandsbüro - Frickensteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt@emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.